



HERZLICH WILLKOMMEN

an der

Justus-von-Liebig-Schule

Leitbild

„Das Lehren soll so sein, dass das Dargebotene als wertvolles Geschenk und nicht als saure Pflicht empfunden wird.“

Albert Einstein

Die Justus-von-Liebig-Schule der Region Hannover ist eine zukunftsorientierte naturwissenschaftliche und agrarwirtschaftliche Schule, die nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten arbeitet.

Wir ...

... arbeiten in unserer Schule aktiv und transparent zusammen, indem wir die vielfältigen Möglichkeiten der Schulgemeinschaft nutzen.

... unterstützen durch Werte und angemessene Regeln das Wohlbefinden aller, um unsere Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu selbstbewussten, verantwortungsvollen Mitgliedern des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens zu begleiten.

... würdigen die persönliche und berufliche Vorbildung unserer Schülerinnen und Schüler, sozial-gesellschaftliche Rahmenbedingungen und berücksichtigen regionale Herkünfte bei der Klassenbildung, wobei die beruflichen Ziele dabei oberste Priorität haben.

... fordern Leistungsbereitschaft und fördern Leistungsfähigkeit, wobei die individuelle Umsetzung einen Schwerpunkt bildet.

... fördern die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler u.a. durch nationale und internationale Projekte und Schulpartnerschaften.

... fördern die berufliche Kompetenz unserer Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte durch Partnerschaften mit Schulen, Firmen und Verbänden.

... entwickeln in Klassenteams Unterrichtskonzepte und wenden zielgerichtete Unterrichtsmethoden und Sozialformen an, die die Schülerinnen und Schüler auf einen erfolgreichen Berufsabschluss und ein lebenslanges Lernen vorbereiten.

... kooperieren aktiv mit Betrieben und Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszubilden.

... gestalten und fördern mit unserem Fortbildungskonzept den stetigen Qualifizierungsprozess.

... unterstützen durch die Ausgestaltung des Schulbudgets bestmöglich die Erreichung der schulischen Ziele und wahren dabei Transparenz und Gerechtigkeit.

Ansprechpartner am Standort Ahlem

Adresse

Justus-von-Liebig-Schule
Heisterbergallee 8
30453 Hannover (Ahlem)

Schulleiter

Hubert Rolfes, 0511/400498-30, hubert.rolfes@jvl.de

Ständige Vertreterin des Schulleiters

Cordula Poppe, 0511/400498-30, cordula.poppe@jvl.de

Abteilungsleitung Gartenbau und Floristik:

Dirk Bade, 0511/400498-46, dirk.bade@jvl.de

Abteilungsleitung Agrar- und Tierberufe

Christine Menski, 0511/400498-34, christine.menski@jvl.de

Sekretariat

Lena Biber, Angelina Schmidt, Christian Wienhöfer 0511/400498-30, info@jvl.de

Schulverwaltung

Gaby Uhde, 0511/400498-42, gaby.uhde@jvl.de

Hausmeister

Paul-Herbert Walter, Mobil 0170 2391586, paul-herbert.walter@jvl.de

Schulassistent

Peter Wölper, 0511/400498-47, peter.woelper@jvl.de

Ansprechpartner am Standort Höfestraße

Adresse

Justus-von-Liebig-Schule
Höfestraße 37
30163 Hannover

Abteilungsleitung

Dr. Birgitt Pläsier, 0511/260-907-60, birgitt.plaesier@jvl.de

Sekretariat

Emine Umanz, 0511/400498-30; info@jvl.de

Hausmeister

Benno Radmacher, 0511/260-907-90; benno.radmacher@jvl.de

Ansprechpartner am Standort Windausstraße

Adresse

Justus-von-Liebig-Schule
Windausstraße 2
30163 Hannover

Abteilungsleitung

Dirk Bulthaupt, 0511/26090420, dirk.bulthaupt@jvl.de

Sekretariat

Emine Umanz, 0511/400498-30, info@jvl.de

Hausmeister

Andreas Hoffmann, 0511/26090413, andreas.hoffmann@jvl.de

Bildungsgänge der Justus-von-Liebig-Schule

- 1-jährige Fachschule Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Landwirtschaft
- 1-jährige Fachschule Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Gartenbau
- 2-jährige Fachschule Agrarwirtschaft (Gartenbau) - Betriebs- u. Unternehmensführung
- 2-jährige Fachschule Agrarwirtschaft (Landwirtschaft) – Betriebs- u. Unternehmensführung
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Berufsfachschulen Agrarwirtschaft, Gartenbau, Physik, Chemie und Biologie.
- Baumschuler/in, Friedhofsgärtner/in, Gemüsegärtner/in, Obstbauer/in, Staudengärtner/in, Zierpflanzengärtner/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Chemikant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in (CTA)
- Fachoberschule Agrarwirtschaft (Klasse 12)
- Fachkraft Agrarservice
- Fachpraktiker/in Floristik
- Fischwirt/in
- Florist/in,
- Werker/in im Gartenbau
- Fachkraft für Kreislauf und Abfallwirtschaft
- Landschaftsgärtner/in
- Landwirt/in, Ausbildungsberuf
- Pferdewirt/in
- Pharmakant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA)
- Produktionsfachkraft Chemie
- Tierpfleger/in
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Schulisches Beratungsangebot

Beratungslehrkräfte: Sabine Bähre, Ilona Walte

Bitte wenden Sie sich an ihre Klassenlehrkraft

Schwerpunkte der Beratung sind:

- **Schullaufbahnberatung**
- **Einzelfallhilfe**
 - ❖ bei individuellen Fragen des Lernens und Verhaltens
 - ❖ bei Konflikten mit Schülerinnen und Schülern
 - ❖ bei Konflikten mit Eltern
 - ❖ bei Konflikten mit Lehrkräften
 - ❖ bei Konflikten mit Ausbilderinnen und Ausbildern
 - ❖ bei persönlichen Problemen

Hausordnung der Justus-von-Liebig-Schule

Diese Hausordnung soll helfen, gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern und Verhalten, das andere gefährdet, zu vermeiden.

Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. (Niqab, Burka)

1. Schulgebäude

Der schulische Hygieneplan ist einzuhalten.

Die Schulgebäude werden grundsätzlich um 7:00 Uhr geöffnet und um 16:00 Uhr geschlossen.

An Tagen ohne Unterrichtsbetrieb bleiben die Schulgebäude grundsätzlich geschlossen.

Für die Benutzung der Zeichen- und EDV-Räume sowie der Sporthalle gelten Sonderregelungen.

Unterrichtsräume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bei Unterrichtsende werden alle Stühle hochgestellt, um die Reinigung zu erleichtern.

In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln die Unterrichtsräume. In Ausnahmefällen kann eine Klasse im Unterrichtsraum verbleiben, sofern alle Schülerinnen und Schüler einen Klassenvertrag mit entsprechenden Verhaltensauflagen unterschreiben. Wird der Klassenvertrag nicht eingehalten, gilt die grundsätzliche Regelung.

Für abhandengekommene Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fahrräder.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Unterrichtszeiten		
	Beginn	Ende
1. Stunde	08:00	08:45
2. Stunde	08:45	09:30
3. Stunde	09:50	10:35
4. Stunde	10:35	11:20
5. Stunde	11:40	12:25
6. Stunde	12:25	13:10
7. Stunde	13:30	14:15
8. Stunde	14:15	15:00

Pausenzeiten		
	Beginn	Ende
1. Pause	09:30	09:50
2. Pause	11:20	11:40
3. Pause	13:10	13:30

3. Außengelände

Das Parken von Fahrzeugen der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, dem Gelände der Landwirtschaftskammer (LVG) und dem Park & Ride-Parkplatz ist untersagt.

4. Rauchen, Alkohol

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten (siehe Grafik). In Bereichen, außerhalb des Schulgeländes, in denen Aschenbecher aufgestellt worden sind, sind diese zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Schülerinnen und Schüler zur Reinigung dieser Plätze eingesetzt.

5. Handys

Handys müssen während der Unterrichtszeit ausgeschaltet sein, sofern sie nicht im Rahmen des Unterrichtes einzusetzen sind.

Bei Zuwiderhandlung ist das Handy bei der Lehrkraft abzugeben und kann am Ende des Unterrichtstages im Sekretariat abgeholt werden.

6. Meldungen

Unfälle sind unmittelbar der zuständigen Lehrkraft bzw. dem Sekretariat zu melden. Die Regelungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall müssen beachtet werden. Schäden und akute Mängel sind unmittelbar dem Hausmeister bzw. dem Sekretariat mitzuteilen.

7. Teilnahme am Unterricht und an Leistungskontrollen

Beschluss der Gesamtkonferenz der Justus-von-Liebig-Schule zur Teilnahme von Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschülern sowie Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler, die in Blockform unterrichtet werden, am Unterricht und an Leistungskontrollen.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 3.6.2015 sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die in den Verwaltungsvorschriften geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes über die Stellung der Schülerin und des Schülers in der Schule sowie in Ausführung von Konferenzbeschlüssen der Schule wird folgende Regelung für die Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschülern und die Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler mit Blockunterricht verbindlich festgelegt und bekannt gegeben:

7.1. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Schulpflicht bedeutet Anwesenheitspflicht. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen. Eine unentschuldigte Unterbrechung der Teilnahme am Unterricht während eines Schultages ist nicht gestattet.

Die Teilnahmepflicht besteht auch für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die noch diese Schule besuchen.

Voraussetzung für das Erbringen einer Leistung in der Schule ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Wer in mehr als 20 v. H. der Unterrichtsstunden eines Faches in einem Halbjahr unentschuldigt fehlt, genügt nicht den Anforderungen. In diesem Fall kann die Note „ungenügend“ erteilt werden. Werden 20 v. H. der Gesamtstundenzahl unentschuldigt versäumt, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung versagt werden.

Beurlaubungen sind grundsätzlich formgerecht, schriftlich und rechtzeitig vorher durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu beantragen und zwar

- für eine tägliche Unterrichtseinheit bei dem zuständigen Fachlehrkraft (der schriftliche Antrag - mindestens DIN A5 wird zur Information der Klassenlehrkraft im Klassenordner abgeheftet bzw. digital abgelegt)
- für einen Unterrichtstag bei der Klassenlehrkraft
- für mehr als einen Unterrichtstag mit der Stellungnahme der Klassenlehrkraft beim Schulleiter, der erforderlichenfalls die Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einholt.

Die Befreiung vom Sportunterricht bis zu einem Monat erfolgt durch die Sportlehrkraft, für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum durch die Schulleitung.

Bei Erkrankungen sind schriftliche Entschuldigungen bzw. Atteste spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag vorzulegen. Dies gilt auch in Zeiten des Praktikums.

Bei Zweifel an der Glaubwürdigkeit und bei längerem oder wiederholtem Fehlen ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich bzw. kann eine verkürzte Vorlagefrist im Rahmen einer Klassenkonferenz eingefordert werden. Das Fehlen gilt grundsätzlich als unentschuldigt, wenn Entschuldigungen nicht unaufgefordert entsprechend dieser Regelung frist- und formgerecht vorgelegt werden. Urlaubsanträge für einen Zeitraum von bis zu einem Tag sind vor Antritt durch die Klassenleitung, bei längerer geplanter Abwesenheit durch die Schulleitung zu genehmigen. Bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen (z. B. Klausuren) ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, andernfalls gilt sie als nicht erbracht und damit als ungenügend zu bewerten.

Die Entschuldigungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind von den Schülerinnen und Schülern für die Dauer des Besuches einer Schulform an dieser Schule aufzubewahren.

7.2. Mitteilung an das Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)

Die Schule benachrichtigt das für die nach dem BAföG geförderten Schülerinnen und Schüler zuständige Amt für Ausbildungsförderung, wenn die Schülerin bzw. der Schüler unentschuldig mehrere aufeinander folgende Unterrichtstage versäumt.

7.3. Regelung der schulformspezifischen Leistungsnachweise

- a) Die Anzahl der Leistungsnachweise soll in Abhängigkeit zur Jahres-Wochenstundenzahl der Unterrichtsfächer stehen:
- für 1 Jahres-Wochenstunde mindestens 1 Leistungsnachweis im Halbjahr
 - für 2-4 Jahres-Wochenstunden mindestens 3 Leistungsnachweise im Jahr
 - für > 4 Jahres-Wochenstunden mindestens 4 Leistungsnachweise im Jahr
- b) Bei Fächern mit schriftlicher Abschlussarbeit mindestens zwei Leistungsnachweise im 1. Halbjahr und einen Leistungsnachweis im 2. Halbjahr.
- c) Als Leistungsnachweise kommen folgende Arbeiten in Frage:
- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| - Klassenarbeiten | - Versuchsprotokolle |
| - Referate | - Hausarbeiten |
| - Protokolle | - Einzel-, Gruppenarbeiten |
| - Praktikumsberichte | - Unterweisungsübungen |
| - Projektarbeiten | - Betriebsvorstellungen |
| - handwerkliche Arbeiten | - Jahresarbeiten |
| - mündliche Einzelprüfung | - Laboranalysen |
| - Bestimmungsübungen | |
- d) Nachschreibetermine werden in der Regel von den Fachlehrkräften für jedes Halbjahr festgesetzt:
- ca. 2 Wochen vor den Halbjahreskonferenzen
 - ca. 2 Wochen vor den Vornotenkonferenzen für schriftliche Abschlussfächer (bei Klassen mit Abschlussprüfung) und ca. 2 Wochen vor den Jahresnotenkongressen (Nachschreibekandidaten verschiedener Fachbereiche können zusammengefasst werden. Die Nachschreibetermine finden außerhalb der regulären Unterrichtszeit statt.)
- e) Die Klassen werden zu Beginn des Schuljahres von der jeweiligen Fachlehrkraft über Anzahl und Form der Leistungsnachweise informiert.

Alarmordnung

1. Alarm wird ausgelöst, wenn dies zum Schutz der in den Gebäudeteilen der Schule befindlichen Personen und Sachen erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Feuer oder anderen Gefahren. Die Alarmierung dient der Aufforderung zur vollständigen Räumung der Gebäudeteile.
2. Die Alarmierung erfolgt über die zentrale Sirenenanlage, Lautsprecher, Megaphon, Alarmglocke, mündlich oder auf andere Art. Die Auslösung erfolgt im Notfall durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule direkt über die Alarmmelder/Feuermelder in den Fluren oder durch Verständigung der Schulleitung oder des Hausmeisters.
3. Mit der Alarmierung verlassen alle Personen zügig und auf dem kürzesten Weg auch über die Nebentüren das Gebäude. Klassen verlassen die Räume geschlossen unter Aufsicht der Lehrkraft. Es ist auf Ruhe und Ordnung zu achten, damit keine Panik entsteht. Kleidungsstücke und Wertgegenstände sollen mitgenommen werden. Die Klassenlehrkräfte nehmen das Klassenbuch mit. Es ist darauf zu achten, dass niemand – auch nicht in Nebenräumen – zurückbleibt. Fenster und Türen sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
4. Alle Personen sammeln sich an Sammelstellen weit genug vom Gebäude entfernt außerhalb des Straßenraumes, um Rettungskräften ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Die Lehrkräfte überprüfen anhand der Klassenbücher die Vollzähligkeit ihrer Klasse. Vermisste Personen sind im Ernstfall der Schulleitung und den Rettungskräften unbedingt zu melden. Bei Alarmübungen ist von der Lehrkraft auch die Vollzähligkeit den Organisatoren zu melden.
Sammelstelle für Standort Ahlem: Üstra-Parkplatz
5. Fahrstühle dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Es ist von den Lehrkräften dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler, die auf die Benutzung der Fahrstühle angewiesen sind, mit Hilfe anderer das Schulgebäude über die Fluchtwege sicher verlassen können. Feuerlöscher befinden sich in den Fluren, Fachräumen und Büros.
6. Telefonnummern:

Polizeinotruf	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Sekretariat	0511/400498-30
Hausmeister	0170-239 15 86
7. Über das Verhalten bei Alarm ist zu Beginn eines Schuljahres/Ausbildungsganges jede Klasse ausführlich von der Klassenlehrkraft zu belehren. Anhand der in den Flurbereichen und in den Klassenräumen aushängenden Fluchtwegpläne sind die kürzesten Wege ins Freie zu erläutern. Die Belehrung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Sammelstelle für Standort Ahlem



(Quelle: Google-Maps 2014, 31.7.2014, 12.00 Uhr)

Erste Hilfe

1. Der Erste-Hilfe-Raum befindet sich im Gebäude B im Erdgeschoss rechts (B11).
2. Ein Defibrillator befindet sich jeweils im Verwaltungstrakt und in der Mehrzweckhalle.

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Nutzungsordnung für IServ

Präambel

Die Schule stellt ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit, insofern diese sichtbar sind. Nach jedem Schuljahr werden alle Zugänge der Schülerinnen und Schüler zum Beginn der Sommerferien ggf. gelöscht, damit gehen auch alle eigenen Dateien verloren. Ein Hinweis zur Erinnerung bezüglich der Löschung von Zugängen der Schülerinnen und Schüler muss von Seiten der Schule NICHT erfolgen. Individuelle Ausnahmen von der Löschung gibt es nicht! Damit verbunden ist auch der Nichtzugang zu vorhandenen Gruppenordnern und Emails. Es wird daher empfohlen, zeitig vor Schuljahresende die eigenen Dateien zu sichern.

Ein Datenverlust ist wie in jedem System jederzeit möglich – hierfür wird keine Haftung und Verantwortung seitens der Schule übernommen. Mit der Unterschrift wird dies ausdrücklich anerkannt.

Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen. Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben. Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, erledigt dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer. Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver sind ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen. Die Installation oder Nutzung fremder

Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden. Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, der auch eine Kommunikation mit Kommunikationspartnern außerhalb der Schule zulässt (interner und externer Gebrauch), ist folgendes zu beachten:

Der E-Mail-Account wird nur für den Austausch von Informationen im schulischen Zusammenhang bereitgestellt. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Private Kommunikation mit anderen Personen über diesen schulischen E-Mail-Account ist deshalb zu vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte von E-Mails Dritter durch Einsichtnahmen der Schule zur Kenntnis genommen werden.

Chat

Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet. Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook oder Google+. Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Videokonferenz (VK)

Soweit die Schule eine Videokonferenz-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Ferner ist es untersagt Audio- und Videodateien während der VK aufzunehmen und zu verbreiten. Ggf. machen Sie sich damit strafbar! Die von den Lehrkräften festgelegte Etikette während der VK (nicht essen, rauchen, angemessen angezogen, etc.) ist einzuhalten. Ein Ausschluss aus der VK durch die Lehrkraft ist jederzeit bei Verstoß möglich. Die Inhalte müssen selbstständig nachgeholt werden.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen. Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Das Zeitfenster für die Vergabe von neuen Passwörtern kann variieren. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen. Der Administrator ist bei der jeweiligen Klassenlehrkraft zu erfragen. Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf den entsprechenden Button gemeldet wurde.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sowie für volljährige Schülerinnen und Schüler

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind/Sie eine ansteckende Erkrankung hat/haben und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht/besuchen, in die es jetzt aufgenommen werden soll, können sich andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätigen Personen anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verbot des Schulbesuchs

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind/Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) gehen darf/dürfen, wenn

1. Es/Sie an einer schweren Infektion erkrankt ist/sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Übertragungswege

- Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten und SARS-CoV-2 Coronavirus.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind/Sie eine Erkrankung hat/haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss/Müssen Ihr Kind/Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind/Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätigen Personen angesteckt haben kann/können. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Mitschülerinnen und Mitschüler und volljährige Schülerinnen und Schüler anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätigen Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind/müssen Sie zu Hause bleiben. Wenn ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall

Nach dem Gesundheitsreformgesetz, das zum 01.01.1989 in Kraft getreten ist, werden durch Krankheit, z. B. Unpässlichkeit, Grippe, Anfälle, veranlasste Fahrtkosten im Normalfall nicht mehr wie bisher von der Krankenkasse übernommen. Fahrten, die durch einen Unfall in der Schule notwendig werden, sind weiterhin durch die Unfallversicherung abgedeckt.

Die Schule benötigt daher für die Fälle, bei denen eine Schülerin bzw. ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig nach Hause, zu einem Arzt oder zu einem Krankenhaus geschickt werden muss, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, dass sie die Transportkosten übernehmen werden.

